

H a u p t s a t z u n g

DER VERBANDSGEMEINDE LAMBSHEIM-HEßHEIM

vom 03. Juli 2024

Der Verbandsgemeinderat Lambsheim – Heßheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juli 2024 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die nachfolgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachung

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse <http://www.lambsheim-hessheim.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen, und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemDVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Rathäuser der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen. Dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern keine andere Form bestimmt ist, gemäß § 1 Abs. 1. Sofern dies wegen der Erscheinungsweise des Amtsblattes zeitlich oder wegen des Umfanges des zu veröffentlichten Schriftstückes aus Platzgründen nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntgabe an den Bekanntmachungstafeln der Verbandsgemeindeverwaltung, Mühlstraße 25, 67245 Lambsheim und der Außenstelle, Hauptstraße 14, 67258 Heßheim. Der Aushang soll einschließlich des Tages des Aushangs mindestens 2 Tage dauern, sofern sich aus den Umständen nicht eine kürzere Aushangzeit ergibt.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim in jährlichem Abstand.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt oder in der Zeitung "Die Rheinpfalz".
- (3) Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse <http://www.lambsheim-hessheim.de>.

§ 3 Ältestenrat

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

2. Abschnitt Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

§ 4 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- Bau- und Planungsausschuss
- Werksausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulträgerausschuss
- Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Weinbau

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 10 Mitgliedern und je Mitglied 1 Stellvertreter. Der Schulträgerausschuss wird gem. § 90 des Schulgesetzes um je 1 Vertreter und Stellvertreter der Eltern der Schüler und der an der Schule tätigen Lehrer erweitert.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:

- Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder in diesen Ausschüssen beträgt mindestens 5 Mitglieder und Stellvertreter.

(4) Bei einer vor der Sitzung beim Vorsitzenden bekannt gegebenen Verhinderung des ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitgliedes kann dieses Mandat durch ein in diesem Gremium nicht vertretenen Ratsmitglied wahrgenommen werden.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrere Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein im Rahmen der Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Verbandsgemeinderates.

(3) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss wird gem. § 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € zu erteilen.

§ 6 Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelung des Abs. 1 zunächst die in § 4 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 7 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bis einschl. der Entgeltgruppe (EG) 5 TVöD.
2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall.
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €. Die Stundung von Forderungen über 1.000,01 € bis 5.000,00 € sind dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss bekannt zu geben.
4. Aufhebung von Rechten an Grundstücken gem. §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Lösung, Rangänderung, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderung von Pfandrechten und dgl.), soweit es sich um ständig wiederkehrende Fälle geringerer Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall.
6. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.
7. Entscheidung über Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung, Führung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 2.000,00 €.

3. Abschnitt Zahl und Stellung der Beigeordneten

§ 8 Zahl der Beigeordneten

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden 4 Geschäftsbereiche gebildet, welche auf die dafür vorgesehenen Beigeordneten übertragen werden.

4. Abschnitt
**Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Beigeordnete
und sonstige Inhaber von Ehrenämtern**

§ 9
**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des
Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 40,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätigen Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionsitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (6) Für die Vorsitzenden von Fraktionen erhöht sich der Grundbetrag und das Sitzungsgeld für Ratssitzungen nach Abs. 2 auf das Doppelte.

§ 10
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €. Weiterhin erhalten die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Die Mitglieder in den Beiräten der Verbandsgemeinde (Beirat für ältere Menschen, Beirat für Migration und Integration, etc.) erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 - 5 entsprechend.

§ 11
Entschädigung der Gemeindefraktionen

- (1) Jede Fraktion des Verbandsgemeinderates erhält zur Besteitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Fraktionskostenzuschuss von 75,00 € für jedes ihr angehörende Mitglied des Verbandsgemeinderates.
- (2) Der Fraktionskostenzuschuss ist halbjährlich zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 12
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung, nach Absatz 1 Satz 1.
- (3) Dem ehrenamtlichen Beigeordneten werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienstort gem. § 10 Abs. 2 KomAEVO erstattet.

§ 13 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung -sofern im Text keine anderweitige Regelung enthalten ist- erhalten:

a) der Wehrleiter der Verbandsgemeindefeuerwehr

Grundbetrag	345,- €
seine drei Stellvertreter (gemeinsam)	345,- €
Zuschlag für 5 örtliche Feuerwehreinheiten	41,57 €

b) die Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten

Lambsheim und Heßheim	80,50 €
Beindersheim, Großniedesheim und Heuchelheim	69,- €
Stellvertreter	je 50 %

c) Gerätewart

- Gerätewart allgemein	40,25 €
- Leiter des Atemschutzes	40,25 €
- je Atemschutzgerätewart	40,25 €
- Gerätewart Elektro	40,25 €
- Gerätewart Funk	40,25 €
- je Arbeitsstunde gem. Stundennachweis (bis 50 Std.)	3,- €
- je Arbeitsstunde gem. Stundennachweis (50 bis 100 Std.)	3,65 €

d) die Jugendfeuerwehrwarte der örtlichen Feuerwehreinheiten je **46,00 €**

e) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung **89,70 €**

**f) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung,
Wartung und Pflege der Informations- und
Kommunikationsmittel** **89,70 €**

g) der Feuerwehrausbilder je Ausbildungsstunde **16,17 €**

**h) Feuerwehrangehörige, die durch die Verbandsgemeinde zu
Brandwachen abgestellt werden je Stunde** **10,- €**

i) sonstige je Std. **10,- €**

(3) Auf Antrag werden besonders erstattet:

a) der Verdienstausfall nach § 18 Abs. 5 GemO i.V.m. § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247)

- b) die Kosten für die dienstliche Benutzung eines privaten Fernsprechers nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
- c) für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Zahlung, das Ruhen sowie die Angleichung der Aufwandsentschädigung die §§ 6, 7 und 13 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

§ 14 **Sonstige Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten**

(1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung, die nach Stunden bemessen ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
- | | |
|--|---------|
| 1. die/der örtliche Leiterin/Leiter der Kreisvolkshochschule
(pauschal pro Monat) | 220,- € |
|--|---------|

(3) Der Stundensatz nach Absatz 2 kann durch einen einfachen Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses neu festgesetzt werden.

5. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 15 **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim in der Fassung vom 28. Juni 2023 außer Kraft.

Lamsheim, den 05.07.2024

gez.

Michael Reith
Bürgermeister